

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen „Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Traunstein unter der VR Nr. 41968 eingetragen.
- 2.** Sitz des Vereins ist Rosenheim.
- 3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.** Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG). Als soziale Einrichtung ermöglicht er es seinen Mitgliedern, betriebliche Altersversorgung durchzuführen.
- 2.** Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht daher darin, Betriebszugehörigen und ehemaligen Betriebszugehörigen der Mitglieder sowie ehemaligen Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 3 (sog. Trägerunternehmen) freiwillige, wiederholte und laufende Unterstützungen im Alter oder bei Invalidität sowie im Falle ihres Todes ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und des Leistungsplans zu gewähren. Versorgungsleistungen können auch an Personen, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. im Falle ihres Todes deren Angehörigen gewährt werden.
- 3.** Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Vereinsorgane verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1-3 KStDV in ihrer jeweils rechtsgültigen Fassung oder die diese ersetzenden bzw. ergänzenden Vorschriften sind zu befolgen.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- 1.** Mitglied kann jeder Arbeitgeber (Trägerunternehmen) werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über den Verein durchführen will. Weitere Mitglieder des Vereins können auch Personen sein, die sich mit dem Thema „betriebliche Altersversorgung“ beschäftigen oder Aufgaben im Verein übernehmen möchten. Mit dem Aufnahmeantrag nach Absatz 3 erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form unter Angabe einer E-Mail-Adresse, der Steuernummer, des zuständigen Betriebsstätten-Finanzamts sowie ggf. der Handelsregisternummer und des zuständigen Registergerichts an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht also nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Trägerunternehmen prüfen in eigener Verantwortung, dass der richtige Personenkreis für die betriebliche Altersvorsorge ausgewählt wird, um die steuerrechtlichen Vorteile nach § 4d EStG zu erhalten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft und deren Rechtsfolgen

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, dies stellt insbesondere die nicht fristgerechte Leistung der Zuwendungen dar,
- c) durch den Tod eines Mitglieds, das eine natürliche Person war, bei juristischen Personen durch liquidations- oder insolvenzbedingte Auflösung.

Im Übrigen gelten für den Austritt die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

3. Solange das ausgeschiedene Mitglied seine Betriebstätigkeit fortsetzt und nicht liquidiert wird (zur Liquidation, vgl. § 5 Absatz 8), führt die Kasse die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Versorgungsansparungen weiterhin durch. Soweit zur Finanzierung Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen wurden, deren Aufschubzeit noch nicht abgelaufen ist, erklärt die

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Kasse die Beitragsfreistellung. Das bedeutet, dass das ausgeschiedene Mitglied zwar weder neue Versorgungsrechte anmelden, noch weitere freiwillige Zuwendungen erbringen kann. Jedoch werden die dem ehemaligen Mitglied zuzurechnenden Vermögenswerte weiterhin zur Erfüllung des Vereinszwecks verwandt. Soweit das ausgeschiedene Mitglied in diesem Fall die nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verwaltung der Unterstützungskasse fälligen Beiträge (vgl. § 5 Absatz 2 b) nicht mehr erbringt, ist die Kasse zu einer Verrechnung der Verwaltungsgebühren mit den gemäß Satzung und Leistungsplan zu erbringenden Kassenleistungen berechtigt.

§ 5 Einkünfte, Vereinsvermögen

1. Die Erfüllung des Unterstützungszwecks des Vereins soll durch Beiträge seitens der Trägerunternehmen und durch die Erträge hieraus ermöglicht werden.

2. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) freiwilligen Zuwendungen des Trägerunternehmens zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen,
- b) nach Maßgabe der Gebührenordnung erhobenen Beiträgen zur Verwaltung der Unterstützungskasse,
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens,
- d) Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen sowie etwaige daraus resultierende Erträge.

3. Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse nach Ziffer 2 b) haben die Mitglieder und ehemalige Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 3 verursachungsgerecht zu zahlen. Näheres regelt eine Gebührenordnung, die der Vorstand beschließt.

4. Zusätzlich zu Absatz 3 kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen, sofern dies zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins erforderlich ist.

Darüber hinaus bezieht der Verein keine weiteren Einkünfte.

5. Beiträge und sonstige Zuschüsse können von Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, nicht erhoben werden.

6. Zuwendungen und Beiträge der Trägerunternehmen dürfen grundsätzlich nicht an das jeweilige Trägerunternehmen zurückgezahlt werden (vgl. Absatz 8). Lediglich wenn

das tatsächliche Vermögen des Vereins das zulässige Kassenvermögen um mehr als 25 % im Sinne des § 6 Abs. KStG in der jeweils gültigen Fassung übersteigt, erwirbt das jeweilige Trägerunternehmen einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf diesen Vermögensteil. Ein entsprechender Vermögensrückfluss kommt also erst dann in Betracht, wenn das gesamte Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4d EStG übersteigt und demnach die Körperschaftssteuerrechtliche Zweckbindung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 e KStG) entfällt. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen und das Vermögen in Rückdeckungsversicherungen angelegt wurde, bezieht sich der Anspruch des Trägerunternehmens auf das um etwaige Steuern und etwaige öffentliche Abgaben gekürzte Deckungskapital bzw. den entsprechend gekürzten Rückkaufswert.

7. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Dies erfolgt in der Form eines eigens dafür einzurichtenden Beirats gemäß § 11. Die Anlage des Vermögens hat stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Unterstützungskassen zu erfolgen. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden, und die Verwendung hierfür muss dauernd gesichert sein.

8. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung der von ihnen geleisteten Zuwendungen und des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 5 Absatz 6 und vorbehaltlich nachfolgender Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt. Stellt das ausgeschiedene Mitglied seine Betriebstätigkeit ein und wird liquidiert, so ist die Kasse berechtigt, die dem Unternehmen zuzurechnenden Vermögenswerte zur Einrichtung einer Liquidationsdirektversicherung (vgl. § 4 Absatz 4 BetrAVG) zu verwenden. Das Trägerunternehmen (bzw. der Insolvenzverwalter oder der Liquidator) ist in diesem Fall verpflichtet, seine Zustimmung zur Errichtung der Liquidationsversicherung zu erteilen.

9. Der Verzicht nach § 5 Absatz 8 bezieht sich grundsätzlich auch auf die Übertragung auf einen anderen Versorgungsträger. Durch Beschluss des Vorstands können solche Vermögensübertragungen – z.B. anlässlich eines Arbeitgeberwechsels des Versorgungsberechtigten – zugelassen werden, die im Einklang mit den Vorgaben der Finanzverwaltung stehen und die Steuerfreiheit der Unter-

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

stützungskasse nicht gefährden. Der Vorstand kann seine Entscheidung von dem Ausgang einer verbindlichen Anfrage nach §§ 89 ff. AO abhängig machen. Die Kosten hierfür trägt das die Übertragung beantragende Mitglied.

10. Davon unbenommen ist die Möglichkeit der Abfindung von Zusagen im Sinne des § 3 BetrAVG. Abfindungszahlungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind allerdings ausgeschlossen. Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, innerhalb von sechs Monaten zurückfordern, soweit diese Zuwendungen noch nicht zur Anlage verwendet oder bereits durch den Rückdeckungsversicherer erstattet wurden.

11. Sollten dem Verein aus verfallenen Anwartschaften (u.a. Wegfall der Leistungsverpflichtungen oder des Versorgungsberechtigten; verfallbare Anwartschaften im Sinne des BetrAVG) Vermögensmittel zur Verfügung stehen, denen keine Leistungsverpflichtung von Seiten des Vereins gegenübersteht, so ist der Verein auch ohne Zustimmung des betroffenen Trägerunternehmens berechtigt, die Vermögensmittel mit für andere Versorgungsberechtigte zu erbringenden Zuwendungen zu verrechnen. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil z.B. das Trägerunternehmen keine weiteren Versorgungsverhältnisse mehr unterhält, erfolgt eine Verrechnung mit den Verwaltungskosten des Vereins (vgl. § 5 Absatz 2 b)).

12. Eine Rückzahlung zweckgebundenen Vermögens ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mittelverwendung

1. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Zweckbindung gilt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 lit.c in Verbindung mit § 6 Abs. 6 KStG nicht für den Teil des Kassenvermögens, der das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen nach § 4d Einkommensteuergesetz (EStG) übersteigt. Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Die Regelung in § 5 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.

2. Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein separates Konto. Auf dem Konto werden die Zuwendungen des betreffenden Trägerunternehmens, die Erträge und Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen oder andere dem Trägerunternehmen direkt zuzuordnende Vermögensanteile sowie sonstige Einnahmen des Vereins in dem Verhältnis, in

dem das Trägerunternehmen zu ihrer Entstehung beigetragen hat, gutgeschrieben und Zahlungen an Versorgungsberechtigte des Trägerunternehmens oder sonstige Aufwendungen für die Versorgung seiner Versorgungsberechtigten sowie sonstige Zahlungen, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind, verbucht.

3. Leistungen an die Versorgungsberechtigten des einzelnen Trägerunternehmens dürfen nur erfolgen, soweit das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen dafür ausreicht.

§ 7 Leistungen und Leistungsplan

1. Der Verein kann Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen sowie Sterbegelder erbringen. Ergänzend hierzu sind Leistungen im Sinne der Abfindung gemäß § 5 Absatz 10 zulässig. Der Verein kann ferner einmalige Unterstützungsleistungen in Fällen der Not erbringen. Werden solche Leistungen erbracht, so dürfen sie die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten.

2. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem vom Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Trägerunternehmen pro Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan.

3. Unterstützungsleistungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzuordnendes Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist. Insoweit Versorgungsberechtigte nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entgegen dieser Satzung Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen Zugehörigen bereits bei Einbeziehung in den Kreis der Versorgungsberechtigten eine dementsprechende Erklärung ab und verzichtet gegenüber dem Verein unwiderruflich darauf, die betroffenen Versorgungsberechtigten bei Kürzung der Leistungen an den Verein zu verweisen.

4. Ein Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten und deren Hinterbliebenen gegen den Verein auf Gewährung von Leistungen ist ausgeschlossen. Alle Leistungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs gewährt. Auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen von Alters-, Hinterbliebenen-,

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Invaliditätsleistungen oder anderen Unterstützungen wird kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet.

5. Die Verpfändung, Beleihung oder Abtretung von Vermögen des Vereins ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Stellt ein Trägerunternehmen die für die Versorgungsberechtigten erforderlichen Mittel dem Verein nicht, nicht rechtzeitig bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Versorgungsberechtigten in dem entsprechenden Umfang kürzen bzw. einstellen.

7. Die Versorgungsberechtigten innerhalb des Vereins dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus Unternehmern oder deren Angehörigen zusammensetzen.

8. Die Versorgungsberechtigten dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet werden.

9. Der Vorstand ist berechtigt, dem Verein eine Teilungsordnung zu geben, welche die Teilung der Versorgungsansparungen im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes regelt.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

2. Als beratendes Gremium wird ein Beirat errichtet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das den Vorstandsvorsitzenden vertritt. Er kann um ein weiteres Vorstandsmitglied erweitert werden. Der Vorstand kann neben natürlichen auch aus juristischen Personen bestehen. Gemeinsam bilden diese den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand wird alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der festgesetzten Amtszeit des Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. Wird ein Vorstandsmitglied innerhalb dieses Zeitraums gewählt, so endet seine Amtszeit mit der der bereits gewählten Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist

zulässig. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder oder scheidet es aus sonstigem Grund aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.

3. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben einen Dritten beauftragen, dessen Tätigkeit vergütet werden kann.

7. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen, wozu auch die Kosten der von ihm eingesetzten Dritten gehören.

8. Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig die Satzung zu ändern, wenn dies aufgrund sich ändernder Gesetzgebung oder Rechtsprechung notwendig wird, um den Zweck des Vereins nicht zu gefährden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann alle 2 Jahre stattfinden. Sie hat zumindest alle vier Jahre stattzufinden, um den Vorstand neu zu wählen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 v. Hundert der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen fordern. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt das Versenden der Einladung.

3. Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitglieds vorzunehmen, wenn die Erweiterung bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt worden ist. Der Vorstand hat eine erforderliche Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder ein vom Vorstand benannter Vertreter.

5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung ist für die in der Einladung angegebene Tagesordnung stets beschlussfähig.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Vorstand durch diesen oder die Verwaltungsgesellschaft vertreten lassen.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den Fällen des § 10 Absatz 9 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

9. Zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf diese Änderung der Zustimmung des Vorstandes. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Wenn nichts anderes bestimmt ist, gelten Satzungsänderungen immer auch für bereits bestehende Versorgungsverhältnisse des jeweiligen Mitglieds.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise mitzuteilen.

11. In Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise über das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Entwicklung

im laufenden Geschäftsjahr sowie über die Jahresabrechnung mit Erläuterungen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus innerhalb der Trägerunternehmen gewählten Mitgliedern zusammen. Mit Aufnahme in den Verein bzw. nach Ablauf jeder Wahlperiode erhält jedes Trägerunternehmen die Verpflichtung, den Mitarbeitern die Wahl eines Beiratsmitglieds zu ermöglichen. Die dann in geheimer und freier Wahl bestimmte Person wird Mitglied des Beirates.

2. Wahlberechtigt und wählbar sind die jeweiligen Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt bis zum Ende der Wahlperiode, die maximal vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Beirat ist berechtigt, bei der Vermögensanlage und Verwaltung des Vereins sowie Fragen zur Erstellung des Leistungsplanes für die Leistungsberechtigten beratend mitzuwirken. Er hat gegenüber dem Vorstand ein jederzeitiges Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrecht.

4. Die Beiratsmitglieder können alle vier Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der den Beirat gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Wahl erfolgt im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei das Beiratsmitglied als Vorsitzender gewählt ist, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Beirat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Er hat ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen

1. Der Verein ist berechtigt, seinen Mitgliedern Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise zu übermitteln.

2. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionsfähige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bezüglich der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Verein ist berechtigt, umfangreiche Informationen wie beispielsweise Geschäftsberichte, Jahresabrechnungen oder Berichte über die Entwicklung des Vereins in

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

einem geschützten Bereich auf der Homepage des Vereins zum Abruf durch die Mitglieder zu hinterlegen. Die Mitglieder werden auf die Hinterlegung der Dateien im geschützten Bereich der Homepage per E-Mail hingewiesen.

4. Auf schriftlichen Antrag können den Mitgliedern, die auf einer Übermittlung der unter § 12 Absatz 1 beschriebenen Informationen auf dem Brief-Postweg bestehen, die Informationen auf diesem Postweg übermittelt werden. Gegen Kostenerstattung tritt in diesem Fall an die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 12 Absatz 1 mittels elektronischer Post die Zustellung mittels Briefpost.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist außer den gesetzlichen Erfordernissen und des Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 10 Absatz 9 die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Das Vereinsvermögen darf bei der Beendigung des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen an die Versorgungsberechtigten zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung oder an deren Angehörige ausgeschüttet. Ein übersteigendes Vermögen ist für das Deutsche Rote Kreuz zu verwenden. Der Beschluss des Vereins über die Verwendung dieses Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, der Versorgungsberechtigten und Sterbegeldberechtigten verarbeitet.

Ein Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu den Rechten der Mitglieder des Vereins bzw. der Versorgungsberechtigten wird in einem geschützten Bereich auf der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung gegenüber den Trägerunternehmen ist darüber hinaus durch die Vermögenswerte begrenzt, die aus Zuwendungen des jeweiligen Trägerunternehmens resultieren.

§ 16 Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

1. Ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist Traunstein.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht. Etwaige Lücken sind in der Weise zu schließen, dass der Vereinszweck und die Steuerfreiheit des Vereins nicht gefährdet werden.